



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Oberauditorat  
Herr Hans-Peter Gasser  
Maulbeerstrasse 9  
3003 Bern

Zug, 26. November 2013 ek

**Parlamentarische Initiative 10.417: Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im Militärstrafprozess - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Gasser

Mit Schreiben vom 9. September 2013 hat uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ersucht, in oben genannter Angelegenheit bis zum 13. Dezember 2013 Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Die vorliegenden Neuerungen sehen eine Angleichung der rechtlichen Stellung und der Verfahrensrechte von geschädigten Personen im Militärstrafprozess an diejenigen der eidgenössischen Strafprozessordnung vor. Die bisherigen Verfahrensbestimmungen ermöglichten je nach Hintergrund der Straftat Ungleichbehandlungen hinsichtlich der den Opfern zustehenden Ansprüche. Gerade in Fällen, in denen eine strafbare Handlung aus der Verrichtung einer dienstlichen Tätigkeit im Militär herrührt, wird die geschädigte Person unter geltendem Recht auf Haftungsansprüche gegenüber dem Bund verwiesen und kann aufgrund nicht zuerkannter Parteilichkeit weder ein Rechtsmittel gegen ein Militärgerichtsurteil ergreifen noch Ansprüche geltend machen, die über einfache Informationsrechte hinausgehen. Eine solche verfahrensrechtliche Benachteiligung ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Neu kann sich das Opfer einer strafbaren Handlung als Privatkläger im Militärstrafverfahren konstituieren und die damit verbundenen, an die eidgenössische Strafprozessordnung angepassten Verfahrensrechte ausüben. So steht dem Privatkläger nun ein Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht, ein Teilnahmerecht an Verfahrenshandlungen, das Recht auf Beweisanträge sowie auf Beizug eines Rechtsbeistandes zu. Zudem hat er die Möglichkeit, einen erstinstanzlichen Entscheid anzufechten. Durch diese Neuerungen wird die bisherige partielle Schlechterstellung von geschädigten Personen im Militärstrafprozess gegenüber denjenigen im zivilen Strafprozess beseitigt, was sehr zu begrüßen ist.

Seite 2/2

Aus unserer Sicht ist allerdings bedauerlich, dass im Zuge der laufenden Revision nur ein Teilbereich der Militärstrafprozessordnung an die eidgenössische Strafprozessordnung angepasst und keine Totalrevision des Gesetzes mit umfassender Anpassung an deren Systematik angestrebt wurde. Insbesondere aus Praktikabilitätsgründen wäre dieser Schritt sinnvoll.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Tobias Moser  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Zuger Polizei
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Sicherheitsdirektion